

Bedingungen für Geschäfte im Skontroführerhandel an der Börse Berlin

Börse Berlin
Kurfürstendamm 129 D
10711 Berlin

T + 49 (0)30 31 10 91 51
F + 49 (0)30 31 10 91 78

info@boerse-berlin.de
www.boerse-berlin.de

Teil 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	4
§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Begriffsbestimmungen	4
Teil 2	Aufträge	4
§ 3	Aufträge	4
§ 4	Stop-Order	5
§ 5	Preisliche Weisung von Aufträgen	5
§ 6	Gültigkeitsbestimmungen	5
§ 7	Verlangsamung der Verarbeitung von Nachrichten	6
§ 8	Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung	6
§ 9	Änderung, Bearbeitung und Löschung von Aufträgen	6
§ 10	Ausführung von Aufträgen	7
§ 11	Repartierung / Rationierung	7
Teil 3	Preisfeststellung.....	8
1. Abschnitt	Allgemeine Regeln.....	8
§ 12	Börsenpreise	8
§ 13	Feststellung des Börsenpreises	8
§ 14	Spannen, Taxen, Quotes	8
§ 15	Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreis	9
§ 16	Ablauf der Preisfeststellung	9
§ 17	Maßnahmen bei erheblichen Preisschwankungen	9
§ 18	Computergestützte Handelssysteme	9
§ 19	Eingabe in die Börsen-EDV	10
§ 20	Benutzung von EDV-Einrichtungen	10
§ 21	Bezugsrechtshandel	10
§ 22	Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren	11
2. Abschnitt	Preisfeststellung für strukturierte Produkte im Freiverkehr.....	11
§ 23	Vollelektronisches Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem	11
§ 24	Pflichten des Emittenten	11
§ 25	Pflichten des Skontroführers	12
§ 26	Mistrade-Regelung	12
§ 27	Chefhändlerausschuss	13
§ 28	Aufzeichnungspflicht	13
§ 29	Auskunftspflichten	13
3. Abschnitt	Preisermittlung für Fonds im Freiverkehr	13
§ 30	Preisfeststellung durch Skontroführer	13
§ 31	Pflichten des Skontroführers	13
§ 32	Behandlung laufender Aufträge bei Ausschüttungen	13

§ 33	Aussetzung des Handels und Stornierung von Geschäften	14
Teil 4	Maßnahmen bei Systemstörungen.....	14
§ 34	Maßnahmen des Skontroführers bei Systemstörungen	14
§ 35	Maßnahmen der Geschäftsführung bei Systemstörungen	14
Teil 5	Geschäftsbestätigungen; Aufhebungen.....	15
§ 36	Geschäftsbestätigung	15
§ 37	Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen	15
§ 38	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse	15
§ 39	Quoteverengende Aufträge beim Einsatz computergestützter Handelssysteme	16
§ 40	Korrektur des Börsenpreises	16
§ 41	Aufhebung von Amts wegen	16
Teil 6	Aufgabengeschäfte.....	16
§ 42	Aufgabengeschäfte	16
§ 43	Folgen verspäteter Aufgabenschließung	17
Teil 7	Lieferung.....	17
1. Abschnitt	Lieferungsarten, Lieferbarkeit.....	17
§ 44	Lieferungsarten	17
§ 45	Nicht lieferbare Wertpapiere, Ersatzurkunden	17
§ 46	Entscheidung über Lieferbarkeit	17
2. Abschnitt	Zeitpunkt der Belieferung, Zwangsregulierung.....	18
§ 47	Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte	18
§ 48	Nicht rechtzeitige Erfüllung, Zwangsregulierung	18
§ 49	Durchführung der Zwangsregulierung	18
§ 50	Sonderfälle der Zwangsregulierung	19
3. Abschnitt	Sonderfälle der Lieferung.....	19
§ 51	Stückzinsenberechnung	19
§ 52	Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheins	19
§ 53	Neue Mäntel und Bogen	19
§ 54	Geschäfte in Namensaktien	19
§ 55	Lieferbarkeit von Namensaktien	20
§ 56	Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien	20
§ 57	Nebenrechte und -pflichten	20
§ 58	Abtretung von Forderungen und Rechten	20
§ 59	Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung	20
Teil 8	Schlussbestimmungen.....	20
§ 60	Börsentage, Erfüllungstage	20
§ 61	Erfüllungsort	20
§ 62	Inkrafttreten	21

Teil 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsbedingungen sind anzuwenden auf den Abschluss von Geschäften im Skontroführerhandel der Börse Berlin zwischen zugelassenen Handelsteilnehmern oder zwischen diesen und zentralen Kontrahenten, die sich auf Gegenstände des Börsenhandels (§ 1 Abs. 1 Börsenordnung der Börse Berlin) beziehen, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Berlin Second Regulated Market oder den Freiverkehr einbezogen sind.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen stellen zugleich Teil der Handelsordnung für den Freiverkehr im Sinne des § 48 Abs. 1 Börsengesetz dar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Börse Berlin ist eine nach deutschem Recht errichtete und überwachte Wertpapierbörse mit Sitz in Berlin. Träger der Börse Berlin ist die Börse Berlin AG.
- (2) Der Regulierte Markt ist ein Handelssegment an der Börse Berlin, zu dem Wertpapiere zugelassen oder in das Wertpapiere einbezogen werden können; er ist ein organisierter Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 Gesetz über den Wertpapierhandel und ein geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II).
- (3) Der Freiverkehr ist ein Handelssegment an der Börse Berlin, in das Wertpapiere einbezogen werden können; er ist ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 Gesetz über den Wertpapierhandel und von Art. 4 Abs. 1 Nr. 22 der Richtlinie 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID). Träger des Freiverkehrs ist die Börse Berlin AG. Der Träger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Berlin ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.
- (4) Der Berlin Second Regulated Market ist ein Handelssegment an der Börse Berlin, in das Wertpapiere einbezogen werden können; er ist ein geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID). Träger des Berlin Second Regulated Market ist die Börse Berlin AG. Der Träger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Verwaltungsaufgaben für den Berlin Second Regulated Market nimmt die Geschäftsführung der Börse Berlin ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.

Teil 2 Aufträge**§ 3 Aufträge**

- (1) Aufträge zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers können dem Skontroführer von zum Skontroführerhandel zugelassenen Handelsteilnehmern erteilt werden. Aufträge können in elektronischer Form, telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Sie können in gleicher Weise gelöscht werden. Mit dem Eintreffen im Handelssystem erhält ein Auftrag einen Zeitstempel. Dies gilt auch für jede Änderung eines Auftrags oder seine Löschung.
- (2) Für einen Auftrag sind vom Handelsteilnehmer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Börse benötigt, um Ihre Verpflichtung aus Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016¹ erfüllen zu können.
- (3) Aufträge müssen eine preisliche Weisung (§ 5) enthalten. Sie können als Stop-Orders (§ 4) erteilt werden. Aufträge können mit einer Gültigkeitsbestimmung (§ 6) versehen werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann für jedes Wertpapier ein Mindestvolumen (Mindestschlussgröße) festsetzen. Sofern die Geschäftsführung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, können für den fortlaufenden Handel nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) erteilt werden.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente; ehemals RTS 24

- (5) Der ordnungsgemäße Börsenhandel, insbesondere die Tätigkeit der Skontroführer, darf nicht durch maschinell erzeugte Aufträge in elektronischer Form beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn durch kurzfristige und permanente Löschungen von Aufträgen in elektronischer Form die Taxierung oder die Preisfeststellung der Skontroführer behindert wird.
- (6) Die Geschäftsführung legt die Werte und Verfahren gemäß Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 der Kommission vom 14. Juli 2016² fest,

§ 4 Stop-Order

- (1) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestens-Aufträgen werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-Loss- oder Stop-Buy-Order). Bei dem bestimmten Preis (Limit) müssen Wertpapiere umgesetzt worden sein und es darf sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 der Börsenordnung beigelegt worden ist.
- (2) Wird eine Stop-Order bei fortlaufend notierten Werten zum Einheitspreis erteilt, muss das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitspreis erreicht worden sein, so dass der Auftrag zum nächstmöglichen Einheitspreis unlimitiert ausgeführt wird.
- (3) Um zu verhindern, dass in selten gehandelten Wertpapieren eine Stop-Order von einem Preis ausgelöst wird, der aufgrund der Marktentwicklung schon weit entfernt vom Stop-Limit liegt, kann der Skontroführer das Auslösen der Stop-Order für Aktien herbeiführen, wenn bei einer Stop-Loss-Order der Geldkurs am Referenzmarkt gleich oder niedriger als das Stop-Limit ist, bzw. bei einer Stop-Buy-Order der Briefkurs am Referenzmarkt gleich oder höher als das Stop-Limit ist.
- (4) Im Fondshandel kann die Stop-Order ausgelöst werden, wenn der Quote des Spezialisten das Stop-Limit erreicht. Die Auslösung hat bei einer Stop-Buy-Order auf Basis des Brief-Limits des Quotes, bei einer Stop-Loss-Order auf Basis des Geld-Limits des Quotes zu erfolgen. Die Preisfeststellung für derart ausgelöste Stop-Orders hat mindestens dem Preis zu entsprechen, der zur Auslösung geführt hat.

§ 5 Preisliche Weisung von Aufträgen

Ein Auftrag kann mit folgenden preislichen Weisungen erteilt werden:

1. Unlimitiert
Ein unlimitierter Auftrag ist ein Angebot zum Kauf oder Verkauf ohne Preisvorgabe des Auftraggebers. Er gilt als billigst oder bestens erteilt.
2. Limitiert
Ein limitierter Auftrag ist ein Angebot zum Kauf oder Verkauf zu einem Preis, der nicht schlechter ist als der angegebene (Limit-) Preis. Der Preis muss Delegierte Verordnung (EU) 2017-588 der Kommission vom 14. Juli 2016³ entsprechen.

§ 6 Gültigkeitsbestimmungen

- (1) Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Skontroführer erteilt werden, es sei denn, sie sind befristet. Befristete Aufträge gelten für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Sonderregelungen insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels bleiben unberührt.
- (2) Aufträge, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze; ehemals RTS 7

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017-588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds; ehemals RTS 11

§ 7 Verlangsamung der Verarbeitung von Nachrichten

Droht die Kapazität des Handelssystems durch ein erhöhtes Nachrichtenaufkommen übermäßig in Anspruch genommen zu werden verlangsamt das Handelssystem die Verarbeitung weiterer Nachrichten.

§ 8 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung

- (1) Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen spätestens vor Handelsbeginn des ersten Tages der Notierung ohne Dividende oder der Notierung ohne die sonstige Ausschüttung (ex-Notierung). Eine ex-Notierung erfolgt am Tag der Zahlung der Dividende oder sonstigen Ausschüttung. Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden. Laufende Aufträge in Exchange Traded Funds (ETF) erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
- (2) Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentags vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.
- (3) Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder des Emittenten oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentags vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekannt zu machen.
- (4) Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwerts von Aktien oder im Falle einer Änderung des auf eine Stückaktie entfallenden Anteil des Grundkapitals, insbesondere im Falle des Aktiensplitts, erlöschen sämtliche Aufträge mit Schluss des Börsenhandels des Börsentags vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote, mit dem veränderten Nennwert oder der Veränderung des auf die Stückaktie entfallenden Anteils am Grundkapital bzw. gesplittet notiert werden.
- (5) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Notierung ausgesetzt, erlöschen sämtliche Aufträge.
- (6) Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstags vor der Auslosung.
- (7) Aufträge in gesamtfalligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 22 Abs. 2).
- (8) Bei Rücknahme der Lieferbarkeit bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 22 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

§ 9 Änderung, Bearbeitung und Löschung von Aufträgen

- (1) Ein Auftrag kann von dem auftraggebenden Handelsteilnehmer jederzeit hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Volumens gelöscht und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Bezug auf Limit und Volumen geändert werden, sofern das Orderbuch nicht im Rahmen einer Preisfeststellung (§ 16) oder aufgrund einer Aussetzung gemäß § 55 Börsenordnung der Börse Berlin gesperrt ist.
- (2) Ein limitierter Auftrag kann jederzeit in einen unlimitierten Auftrag geändert werden, ein unlimitierter Auftrag kann nur außerhalb des fortlaufenden Handels in einen limitierten Auftrag geändert werden, sofern das Orderbuch nicht gesperrt ist. Preisliche Weisungen im Sinne von § 5 Nr. 2 können geändert werden.
- (3) Gültigkeitsbestimmungen gemäß § 6 können verändert werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann im Einzelfall das Erlöschen von Aufträgen anordnen, sofern dies zur Aufrechter-

haltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.-Dies gilt in der Regel, wenn die Zulassung eines Handelsteilnehmers erlischt oder ihr Ruhen angeordnet wird.

- (5) Mit jeder Änderung oder Löschung eines Auftrags, unabhängig davon, ob dieses vom Handelsteilnehmer oder von der Geschäftsführung veranlasst wird, wird gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016⁴ ein neuer Zeitstempel vergeben.

§ 10 Ausführung von Aufträgen

- (1) Der Skontroführer hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch das Vorhalten der erforderlichen personellen und technischen Einrichtungen, sicherzustellen, dass Kundenaufträge unverzüglich ausgeführt werden.
- (2) Aufträge in Wertpapieren und Rechten, die nur zum Einheitspreis notiert werden, müssen zu diesem ausgeführt werden, soweit sie eine Ausführung zum festgestellten Preis zulassen.
- (3) Aufträge in Wertpapieren und Rechten, die fortlaufend notiert werden, sind bei der nächsten Preisfeststellung auszuführen, soweit sich das im Auftrag angegebene Volumen (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrags deckt und die Aufträge eine Ausführung zum festgestellten Preis zulassen. Ein verbleibender, nicht ausführbarer Bruchteil des Mindestbetrags wird zum Einheitspreis ausgeführt, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises angeordnet hat.
- (4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, der nicht mit einem Zusatz gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 der Börsenordnung oder mit einem Hinweis gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 20 bis 22 der Börsenordnung versehen ist. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird, und der nicht mit einem Zusatz gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 der Börsenordnung oder mit einem Hinweis gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 20 bis 22 der Börsenordnung versehen ist.
- (5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.
- (6) Unwirtschaftliche Teilausführungen sollen vermieden werden. Als unwirtschaftlich gilt eine Ausführung von weniger als einem Drittel des Volumens des Auftrags bei gleichzeitigem Unterschreiten eines Gegenwertes von EUR 1.000,00 bzw. EUR 500,00 im Fall von Penny Stocks. Im Fall von Penny Stocks soll der Skontroführer mit Hilfe entsprechender Aufgabengeschäfte Kleinstaufträge akkumulieren, um eine größere Zuteilung vornehmen zu können. Will der Skontroführer von den Regelungen dieses Abs. 6 abweichen, hat er vorab das Einverständnis der Handelsüberwachungsstelle einzuholen.

§ 11 Repartierung / Rationierung

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung / Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt unter Bekanntgabe einer Preistaxe hierauf aufmerksam zu machen.
- (2) Bei der Quotenzuteilung werden zum Zuge kommende limitierte und die unlimitierten Aufträge gleichbehandelt.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017-580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente; ehemals RTS 24

Teil 3 Preisfeststellung

1. Abschnitt Allgemeine Regeln

§ 12 Börsenpreise

Preise werden in der von der Geschäftsführung bestimmten Währung und entsprechend Delegierte Verordnung (EU) 2017-588 der Kommission vom 14. Juli 2016⁵ festgestellt.

§ 13 Feststellung des Börsenpreises

- (1) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, welcher der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entspricht. Neben der Auftragslage im Orderbuch hat der Skontroführer bei der Feststellung des Börsenpreises auch Preise einer anderen Börse (§ 2 Abs. 1 Börsengesetz), eines organisierten Marktes (§ 2 Abs. 11 Gesetz über den Wertpapierhandel) mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems (§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 Gesetz über den Wertpapierhandel) zu berücksichtigen. Im Regelfall ist der liquideste Markt in dem jeweiligen Wertpapier der Referenzmarkt.
- (2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei größtmöglichem Ausgleich und minimalem Überhang der dem Skontroführer vorliegenden Aufträge stattfindet (Meistausführungsprinzip).
- (3) Können mehrere Börsenpreise festgestellt werden, ist der Preis festzustellen, der möglichst nah am zuletzt festgestellten Preis liegt (Preiskontinuität).
- (4) Der Skontroführer hat die Zusätze und Hinweise des § 26 Börsenordnung zu verwenden.

§ 14 Spannen, Taxen, Quotes

- (1) In von der Geschäftsführung bezeichneten Wertpapieren hat der Skontroführer den Handelsteilnehmern kontinuierlich die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne, eine Taxe oder einen Quote bekannt zu geben.
- (2) Eine Taxe besteht aus einer Geld- und einer Briefseite. Sie ist eine unverbindliche Information darüber, zwischen welchem Geld- und Briefkurs ein Börsenpreis festgestellt werden kann. Die Ermittlung von Taxen erfolgt auf der Basis der am Referenzmarkt (§ 13 Abs. 1) veröffentlichten Angebote und Preise unter Berücksichtigung der Auftragslage im Orderbuch. Sie muss der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen.
- (3) Wird eine Taxe nach Eingang eines Auftrags geändert, und hat die Änderungen Auswirkungen auf die Ausführung des eingetroffenen Auftrags, ist dem Auftraggeber eine angemessene Reaktionszeit einzuräumen, bevor die Preisfeststellung erfolgen darf. Die Dauer der Wartezeit ist insbesondere abhängig von der Liquidität des Wertpapiers, dem aktuellen Handelsinteresse des Marktes und dem berechtigten Interesse des Skontroführers an einer zügigen Preisfeststellung. Insbesondere bei Wertpapieren mit zurzeit nur sporadischen Umsätzen ist das Interesse des Anlegers, auf veränderte Taxen reagieren zu können, vorrangig. Dies gilt insbesondere bei unlimitierten Aufträgen in illiquiden Wertpapieren.
- (4) Ein Quote besteht aus einem verbindlichen, limitierten Kauf- und Verkaufsangebot über ein von der Geschäftsführung festgelegtes Volumen. Über die gemäß Abs. 1 von der Geschäftsführung bezeichneten Wertpapiere hinaus entscheidet der Skontroführer, in welchen weiteren Werten er Quotes stellt.
- (5) Wird aufgrund eines Quotes ein Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt und ändert sich der Quote danach in der Form, dass der Auftrag nicht mehr ausführbar ist, muss er dennoch zum alten Quote ausgeführt werden. Dies gilt nur, sofern die Preisänderung am Referenzmarkt, die zur Änderung des Quotes geführt hat, unerheblich ist. Ob eine Preisänderung am Referenzmarkt unerheblich ist, richtet sich nach dem Verhältnis der Abweichung zum üblichen Spread.
- (6) Die Verpflichtung des Skontroführer, Quotes, Spannen und Taxen anzugeben und Preise festzustellen, entfällt, wenn besondere Ereignisse (insbesondere politischer Natur, etwaiger Missbrauch durch den Auftragge-

⁵ S. Fußnote 1

ber oder eine außerordentliche Marktsituation) dem entgegenstehen. Die Skontroführer haben die Handelsüberwachungsstelle hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 15 Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreis

Bei der Feststellung des Eröffnungs-, Einheits- und Schlusspreises sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Börsenhandels auf der Grundlage der bis dahin dem Skontroführer vorliegenden, für den fortlaufenden Handel geeigneten Aufträge festzustellen.
2. Die Feststellung des Einheitspreises beginnt für die fortlaufend gehandelten Wertpapiere zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Aufträge einzubeziehen.
3. Die Festlegung des Schlusspreises erfolgt zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt. Einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Preisermittlung haben nur solche Aufträge, die bis zu diesem Zeitpunkt beim Skontroführer vorliegen und die zum fortlaufenden Handel geeignet sind.
4. Bei den nicht zur fortlaufenden Notierung zugelassenen Wertpapieren erfolgt am Börsentag eine einmalige Preisfeststellung durch den Skontroführer.

§ 16 Ablauf der Preisfeststellung

- (1) Vor jeder Preisfeststellung sperrt der Skontroführer das elektronisch geführte Orderbuch. Dem Skontroführer erteilte Aufträge können während der Orderbuchsperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Die während der Orderbuchsperrung an den Skontroführer in elektronischer Form erteilten Aufträge werden vom System zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Orderbuchsperrung in das Orderbuch eingestellt. Aufträge für gerechnete Preise (Eröffnungs- oder Einheitspreis) müssen dem Skontroführer rechtzeitig vor Beginn der Preisfeststellung erteilt werden.
- (2) Der Skontroführer hat den Handelsteilnehmern die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne oder eine unverbindliche Taxe innerhalb derer, oder seinen Quote, innerhalb dessen die Preisfeststellung erfolgen soll, bekannt zu geben. Die Angabe einer Preisspanne vor Feststellung des Eröffnungs- oder Schlusspreises ist bei der Preisfeststellung im Freiverkehr entbehrlich, wenn zu diesen Preisfeststellungen kein Umsatz stattfindet.
- (3) Die Bekanntgabe der Spanne, der Taxe oder des Quotes erfolgt durch Veröffentlichung über ein an der Börse Berlin eingesetztes computergestütztes Handelssystem. Findet ein Präsenzhandel statt, kann darüber hinaus ein Ausruf der Preisspanne erfolgen.
- (4) Lassen die erteilten Aufträge die Feststellung eines gerechneten Preises innerhalb der bekannt gegebenen Preistaxe nicht zu, öffnet der Skontroführer sein elektronisch geführtes Orderbuch und gibt unter Berücksichtigung der wirklichen Marktlage und der ihm zwischenzeitlich erteilten Aufträge eine neue Preistaxe bekannt. Der Skontroführer ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den gerechneten Preis.

§ 17 Maßnahmen bei erheblichen Preisschwankungen

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass der Preis erheblich von dem zuletzt notierten Preis, dem zuletzt genannten Quote oder der zuletzt genannten Taxe abweichen würde, so hat er die erwartete Preisveränderung durch die Angabe einer entsprechend veränderten Taxe anzukündigen und die nächste Preisfeststellung erst nach einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Geschäftsführung kann Grundsätze festlegen, die bei der Bemessung der abzuwartenden Frist zu beachten sind.
- (2) Bei erheblichen Kursschwankungen kann die Handelsüberwachungsstelle anordnen, dass die Preisfeststellung unter ihrer Hinzuziehung vorzunehmen ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann weitere Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Börsenhandels bei erheblichen Preisschwankungen anordnen.

§ 18 Computergestützte Handelssysteme

- (1) Die Geschäftsführung kann den Einsatz von computergestützten Handelssystemen gestatten.
- (2) Auf Grundlage der vorliegenden limitierten und unlimitierten Aufträge und der Quotes wird durch den Skontroführer automatisiert der Preis festgestellt, der innerhalb der veröffentlichten Spanne oder Taxe liegt und der den Anforderungen der §§ 9 und 11 entspricht.

§ 19 Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle dem Skontroführer erteilten Aufträge sowie die abgeschlossenen Börsengeschäfte einschließlich der Aufgabengeschäfte sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben.
- (2) Hat ein Skontroführer das Börsengeschäft vermittelt oder abgeschlossen, ist dieser zur Eingabe verpflichtet, in allen anderen Fällen der Verkäufer der Wertpapiere.
- (3) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabengeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen.

§ 20 Benutzung von EDV-Einrichtungen

- (1) Die Börse Berlin verpflichtet sich gegenüber den Handelsteilnehmern, in dem jeweils von der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Systeme vorzuhalten und zu warten. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum des Trägers der Börse Berlin stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse Berlin.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben sich in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen.
- (3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen der Börse Berlin oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Börse Berlin und ihr Träger haften bei der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Handelsteilnehmern im Rahmen der Benutzung einer börslichen EDV-Einrichtung für das Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuziehen.
- (5) Der Träger der Börse Berlin haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haftet er nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.
- (6) Hat der Handelsteilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Börse Berlin und der Handelsteilnehmer den Schaden zu tragen haben.

§ 21 Bezugsrechtshandel

- (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am vierten Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt – unbeschadet von Sonderregelungen – am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.
- (3) Bezugsrechte werden nach Festlegung der Geschäftsführung zum Einheitspreis bzw. fortlaufend notiert.
- (4) Aufträge sollen dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Preistaxe bekannt, aufgrund derer ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Preistaxe geschlossen werden.
- (5) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisfeststellung im Rahmen der Preistaxe zu, schließt der Skontroführer die Auftragsannahme. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorhergehen. Ab dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt stellt der Skontroführer den Preis für das Bezugsrecht fest.
- (6) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisfeststellung im Rahmen der Preistaxe nicht zu, gibt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine

neue Preistaxe bekannt; nach ihrer Bekanntgabe können die Handelsteilnehmer erneut Aufträge erteilen, aufgrund derer der Skontroführer unter Einhaltung des in Abs. 5 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.

- (7) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Aufträge automatisch gelöscht.
- (8) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.

§ 22 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren

- (1) Die Notierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.
- (2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter girosammelverwahrter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen, die ein Recht auf den Bezug von lieferbaren Wertpapieren verbiefen, wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird durch Bekanntmachung bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe "ex Wandelrecht" versteht.
- (3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschgeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.
- (4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.
- (5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.
- (6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.
- (7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

2. Abschnitt Preisfeststellung für strukturierte Produkte im Freiverkehr

§ 23 Vollelektronisches Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem

- (1) Die Geschäftsführung kann für Skontroführer, die mit der Preisfeststellung für strukturierte Produkte betraut sind, die Verwendung eines vollelektronischen Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystems anordnen. Ein solches System soll insbesondere bei solchen Skontroführern Verwendung finden, die die lückenlose Limitüberwachung von Stop-Orders anderweitig nicht gewährleisten können.
- (2) Das Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem vergleicht die Limite der Stop-Buy-/ Stop-Loss-Orders mit den von den Emittenten gestellten Quotes. Stimmen Limit und Quote überein oder ist bei einer Stop-Buy-Order der Verkaufspreis des Emittenten höher als das Stop-Limit bzw. bei einer Stop-Loss-Order der Kaufkurs niedriger, wird der Auftrag vom System als ausführbar gekennzeichnet und dem Skontroführer avisiert.

§ 24 Pflichten des Emittenten

- (1) Der Emittent oder der von ihm mit der Vornahme des Marktausgleichs beauftragte Handelsteilnehmer (Quote-Verpflichteter) ist verpflichtet, während der Börsenhandelszeit auf Anfrage des Skontroführers eine verbind-

liche Spanne, bestehend aus einem aktuellen Geld- und Briefpreis (Quotes), zu nennen. Für stücknotierte Wertpapiere gilt der Quote für ein Volumen von mindestens EUR 2.000,00. Handelt es sich um ein Wertpapier, dessen Preis unter EUR 0,10 liegt, gilt der Quote für mindestens 20.000 Stück des Wertpapiers. Im Fall von Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, gilt der Quote für einen Nominalbetrag von mindestens EUR 10.000,00. Wird zu den gestellten Quotes ein höheres Volumen als das Mindestvolumen genannt, so ist dieses verbindlich. Die Geschäftsführung kann für definierte Gruppen von strukturierten Produkten abweichende Mindeststückzahlen bzw. Mindestbeträge festlegen.

- (2) Der Pflicht muss nicht entsprochen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten (z. B. Telefonstörung, Systemausfall) oder aufgrund einer besonderen Marktsituation (z. B. außerordentliche Preisbewegung des Underlyings) im Einzelfall das Nennen eines Quotes unzumutbar ist. Im Fall des Ausverkaufs einer Emission ist nur ein Geldkurs zu stellen. Der Skontroführer ist in diesen Fällen vom Quote-Verpflichteten unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Bei strukturierten Produkten, die bei Erreichen einer vorbestimmten Schwelle (Knock-Out-Schwelle) verfallen oder nur noch zu einem bestimmten Rücknahmepreis gehandelt werden, hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung nach Eintritt dieser Bedingung hierüber unverzüglich und direkt zu informieren. Die Preisfeststellung wird von der Geschäftsführung auf Basis der Informationen, die sie vom Emittenten erhält, endgültig eingestellt bzw. vorübergehend ausgesetzt.
- (4) Der Quote-Verpflichtete muss für den Skontroführer während der Handelszeit zur Abstimmung im Rahmen der Preisfeststellung telefonisch erreichbar sein.
- (5) Der Quote-Verpflichtete hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Erfüllung der oben aufgeführten Verpflichtungen zu treffen.

§ 25 Pflichten des Skontroführers

- (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, jeweils aktuelle Geld- und Briefseiten des Quote-Verpflichteten mit Volumen (Quotes) zu stellen. Die Quotes können über die Internetseite der Börse Berlin veröffentlicht werden.
- (2) Der Skontroführer hat grundsätzlich die Vermittlung von Geschäften vorzunehmen. Er darf Aufgabengeschäfte nur tätigen, wenn
 - a) der Quote-Verpflichtete auf eine Quote-Anfrage nicht unverzüglich geantwortet hat oder telefonisch oder auf sonstige Weise nicht erreichbar ist, der Skontroführer aber dennoch imstande ist, einen marktgerechten Preis festzustellen,
 - b) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, Aufträge gegen den Quote-Verpflichteten ohne vorherige Quote-Anfrage auszuführen und hierzu zunächst die Bildung einer Aufgabe erforderlich ist, oder
 - c) er mit dem Quote-Verpflichteten vereinbart hat, trotz Nennung eines Quotes auf die Ausführung gegen den Quote-Verpflichteten zu verzichten. In diesem Fall darf der vom Skontroführer festgestellte Preis nicht außerhalb der vom Quote-Verpflichteten gestellten Quotes liegen.

Diese Regelung gilt auch für Aufgabengeschäfte, die zum Spitzenausgleich von Kauf- und Verkaufsaufträgen mit unterschiedlichen Volumina dienen sowie für Eigengeschäfte.

- (3) Der Skontroführer muss eine Ausführungsgeschwindigkeit für Aufträge gewährleisten, die im Normalfall unter 30 Sekunden betragen soll.
- (4) Zeigt das Limitkontroll- und Handelsunterstützungssystem eine ausführbare Stop-Order an, ist der Skontroführer grundsätzlich verpflichtet, die Aufträge auszuführen.

§ 26 Mistrade-Regelung

- (1) Ein in einem strukturierten Produkt geschlossenes und später zu Recht beanstandetes Geschäft ist aufzuheben oder zu korrigieren, wenn es aufgrund eines Fehlers im technischen System der Börse oder des Emittenten oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe des Limits eines Auftrags oder eines Quotes mit einem nicht marktgerechten Preis zustande gekommen ist und der hierdurch entstandene Schaden im Verhältnis zum Auftragsvolumen erheblich ist.
- (2) Ein in einem strukturierten Produkt geschlossenes und später zu Recht beanstandetes Geschäft ist auch aufzuheben oder zu korrigieren, wenn die Berechnung des Preises eines strukturierten Wertpapiers aufgrund

einer fehlerhaften Preisfeststellung im Underlying nicht zu einem marktgerechten Preis geführt hat.

- (3) Die Aufhebung oder Korrektur ist gegenüber der Handelsüberwachungsstelle innerhalb von zwei Stunden nach Abschluss des Geschäfts schriftlich, fernkopiert oder per e-mail zu beantragen. Der Antrag ist telefonisch anzukündigen. Der Antrag muss Angaben zum Zeitpunkt des Abschlusses, zur Wertpapierkennnummer, zum Volumen und zum Preis des Geschäfts enthalten. Die Handelsüberwachungsstelle informiert den Skontroführer und den Vertragspartner. Sie steht bei der Prüfung der Voraussetzungen beratend zur Seite.
- (4) Besteht Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere darüber, ob ein Preis marktgerecht war, entscheidet der Chefhändlerausschuss.

§ 27 Chefhändlerausschuss

Besteht Uneinigkeit über das Vorliegen eines Mistrades (§ 26), kann die Geschäftsführung einen Chefhändlerausschuss einberufen. Der Ausschuss besteht aus drei fachkundigen Personen (Chefhändler), die nicht an dem beanstandeten Geschäftsabschluss beteiligt gewesen sein dürfen. Sie werden durch ein Zufallsverfahren aus dem Kreis der Handelsteilnehmer ermittelt und entscheiden mit einfacher Mehrheit.

§ 28 Aufzeichnungspflicht

Der Skontroführer und der Quote-Verpflichtete haben alle Vorgänge über Handelsgeschäfte aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren.

§ 29 Auskunftspflichten

- (1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle erforderlich ist, sind auf deren Nachfrage die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung der o. a. Verpflichtungen nachvollziehbar offen zu legen; dies gilt entsprechend für die Anzahl der verkauften und im Umlauf befindlichen Stücke sowie gegebenenfalls für die Anzahl der ausgeübten Stücke.
- (2) Vereinbarungen zwischen dem Skontroführer und dem Quote-Verpflichteten sind der Geschäftsführung offen zu legen.

3. Abschnitt Preisermittlung für Fonds im Freiverkehr

§ 30 Preisfeststellung durch Skontroführer

Die Preisermittlung erfolgt durch hiermit von der Geschäftsführung beauftragte Skontroführer.

§ 31 Pflichten des Skontroführers

- (1) Der Skontroführer ist verpflichtet, jeweils aktuelle Geld- und Briefseiten mit Volumen (Quotes) zu stellen. Die Quotes können über die Internetseite der Börse Berlin veröffentlicht werden.
- (2) Das Mindestquotierungsvolumen und der maximale Spread werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist der Skontroführer ausnahmsweise dann nicht zur laufenden Berechnung und Veröffentlichung aktueller Quotes verpflichtet, wenn
 - a) die Übermittlung der für die Berechnung der Quotes erforderlichen Informationen und Daten von Dritten gestört ist oder ausfällt (z.B. Rechnerausfall, Systemengpässe, Leitungsdefekte etc.) bzw.
 - b) die automatische Berechnung und Veröffentlichung der Quotes aufgrund technischer Störungen beim Skontroführer nicht möglich ist.
- (4) Der Skontroführer ist verpflichtet, eine unverzügliche Auftragsausführung herbeizuführen. Unwirtschaftliche Teilausführungen sind nach näherer Maßgabe der Mindestanforderungen für die Skontroführung zu vermeiden.
- (5) Der Skontroführer hat der Handelsüberwachungsstelle auf deren Verlangen in begründeten Fällen die Berechnungsmethoden für die gestellten Quotes nachvollziehbar darzulegen.

§ 32 Behandlung laufender Aufträge bei Ausschüttungen

Laufende Aufträge in Fonds erlöschen an dem der Notierung ohne Ausschüttung vorhergehenden Tag nach Börsenschluss. Eine ex-Notierung erfolgt am Tag der Zahlung der Ausschüttung.

§ 33 Aussetzung des Handels und Stornierung von Geschäften

- (1) Unterbricht eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds, so hat der Skontroführer den Börsenträger hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsführung kann in diesem Fall den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen. Mit Aussetzung des Handels werden sämtliche bestehenden Aufträge gelöscht.
- (2) Unbeschadet der Stornierungsmöglichkeiten der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Berlin kann ein im Fondshandel geschlossenes Geschäft, das nur zustande kam, weil der Skontroführer durch Selbsteintritt Liquidität zur Verfügung gestellt hat, auf Antrag des Skontroführers durch die Börsengeschäftsführung im Einvernehmen mit der Handelsüberwachungsstelle storniert werden, wenn die Fondsgesellschaft den Fonds vor der nächsten Möglichkeit zur Regulierung des Geschäftes geschlossen oder die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend unterbrochen hat und der Skontroführer sich deshalb nicht mehr glattstellen konnte. Dies gilt nur, wenn dem Skontroführer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts die beabsichtigte Schließung des Fonds nicht bekannt war.
- (3) Auf Anforderung der Handelsüberwachungsstelle hat der Skontroführer nachzuweisen, dass der Fonds geschlossen wurde.
- (4) In sonstigen Fällen kann ein Geschäft, das nur zustande kam, weil der Skontroführer durch Selbsteintritt Liquidität zur Verfügung gestellt hat, auf Antrag des Skontroführers unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls durch die Geschäftsführung aufgehoben werden, wenn das Festhalten an dem Geschäft für den Skontroführer eine unzumutbare Härte zur Folge hätte.

Teil 4 Maßnahmen bei Systemstörungen**§ 34 Maßnahmen des Skontroführers bei Systemstörungen**

- (1) Jeder Börsenteilnehmer hat bei Störungen im System unverzüglich die Geschäftsführung oder deren Beauftragte zu benachrichtigen.
- (2) Der Skontroführer ist in diesen Fällen zur Unterbrechung des Handels in einzelnen Werten, allen Werten oder des Handelssystems insgesamt berechtigt, wenn eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr gewährleistet erscheint. Der Skontroführer hat die Handelsüberwachung unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu informieren.

§ 35 Maßnahmen der Geschäftsführung bei Systemstörungen

- (1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehlern und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Börsenhandels nicht mehr zulassen, kann der Handel durch die Geschäftsführung unterbrochen werden. Die Geschäftsführung kann die Börsenzeit nach Wiederaufnahme des Handels verlängern.
- (2) Die Geschäftsführung ist in begründeten Fällen berechtigt, den Zugang zu Handelssystemen für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern ganz oder teilweise zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.
- (3) Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- (4) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Aufträge.
- (5) Wird der Handel nach einer Handelsunterbrechung wieder aufgenommen, werden dem Skontroführer die dann im System vorhandenen Aufträge angezeigt. Der Skontroführer ist verpflichtet bei einer Handelsunterbrechung unverzüglich den zuletzt festgestellten Preis der Handelsüberwachungsstelle mitzuteilen, wenn er diesen Preis infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnte. Bei Wiederaufnahme des Handels sind die erforderlichen Systemeingaben unverzüglich nachzuholen. Aufträge, die dem Skontroführer bei Handelsunterbrechung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von dem Skontroführer zu dokumentieren.

Teil 5 Geschäftsbestätigungen; Aufhebungen**§ 36 Geschäftsbestätigung**

- (1) Der Skontroführer gibt getätigte Geschäfte in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tage durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis 10 Uhr des nächsten Börsentages angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden können.
- (2) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Skontroführers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch EDV-Eingabe zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

§ 37 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen

- (1) Einwendungen gegen eine Geschäftsbestätigung oder deren Inhalt oder Einwendungen, die das Fehlen einer Geschäftsbestätigung trotz erfolgtem Geschäftsabschluss betreffen, müssen - vorbehaltlich besonderer Regelungen für die Preisfeststellung in bestimmten Wertpapieren oder in bestimmten Börsensegmenten - unverzüglich, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Eingebenden geltend gemacht werden. Verspätete Einwendungen können zurückgewiesen werden. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der Börse Berlin durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden bzw. veranlassenden Handelsteilnehmer zu ersetzen. Weiter gehende gesetzliche Schadenersatzansprüche des jeweiligen Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.
- (2) Das Recht zur Glattstellung besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen der Unerreichbarkeit des Skontroführers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist.
- (3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Eingebenden bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Eingebenden verpflichtet, die Glattstellung unverzüglich vorzunehmen.
- (4) Wird trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine Glattstellung von dieser abgesehen, hat jede Partei das Recht, die Lieferung oder Zahlung im System zu verhindern. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Eingebenden auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Abs. 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet.
- (5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführers zum Einheitspreis. Bei fortlaufend notierten Wertpapieren ist sie zum nächsten Preis unter entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen vorzunehmen.

§ 38 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Skontroführer in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf einen objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe des Auftrags oder des Preises geltend gemacht werden. Allein das Volumen begründet in der Regel noch keinen objektiv erkennbaren Irrtum. Einwendungen sind unverzüglich, spätestens bis 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Skontroführer zu erheben.
- (2) § 37 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Handelsteilnehmer Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Fehlern im technischen System der Börse, bei groben Irrtümern bei Eingabe des Limits eines Auftrags oder bei missbräuchlicher Ausnutzung des Systems oder des Markt-

modells.

- (4) Die Geschäftsführung kann das Geschäft aus dem Handelssystem nach Anhörung der Handelsüberwachungsstelle löschen, wenn das Geschäft zu einem nicht marktgerechten Preis ausgeführt wurde. Eine Geschäftsaufhebung ist ausgeschlossen, wenn ein limitierter Auftrag unbeschadet des Irrtums bei der Eingabe des Limits zu einem marktgerechten Preis ausgeführt worden ist.
- (5) Unabhängig von der Entscheidung der Geschäftsführung können die Parteien ein Gegengeschäft in die Börsen-EDV eingeben, wenn sie an dem Geschäft nicht festhalten wollen. Eine Löschung des Geschäfts und eine Korrektur werden in diesem Fall von der Geschäftsführung nicht vorgenommen.
- (6) Der Skontroführer muss bei objektiv erkennbar falschen Aufträgen in ihm zumutbarem Umfang Rücksprache mit dem Auftraggeber nehmen. Hierdurch dürfen der Handel und die Preisfeststellung nicht beeinträchtigt werden. Der Skontroführer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Geltendmachung weitergehender Rechte zwischen den Parteien des Geschäfts bleibt unberührt.

§ 39 Quoteverengende Aufträge beim Einsatz computergestützter Handelssysteme

- (1) Der Skontroführer kann einen Auftrag, der den gemäß § 10 Abs. 1 und 4 zu stellenden Quote verengt (quoteverengender Auftrag), dem Markt bekanntgeben.
- (2) Geht ein Gegenauftrag zu dem veröffentlichten quoteverengenden Auftrag ein und wird dieser Auftrag durch den Einsatz eines computergestützten Handelssystems ausgeführt, obwohl der ursprünglich quoteverengende Auftrag bereits gelöscht wurde und ohne dass der Quote des Skontroführers angepasst worden ist, so kann der Skontroführer Einwendungen gegen diesen Geschäftsabschluss gemäß § 34 geltend machen.

§ 40 Korrektur des Börsenpreises

- (1) Skontroführer sind berechtigt, offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Preisfeststellung am folgenden Börsentag oder – falls der folgende Tag kein Börsentag, sondern ein Erfüllungstag (§ 60 Abs. 2) sein sollte – im Laufe dieses Tages nachträglich rückwirkend zu korrigieren.
- (2) Preislöschungen, bei denen das alte Orderbuch nicht rückerstellt wird und die nächste Preisfeststellung auf der Basis der aktuellen Marktlage erfolgt, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die skontroführende Person in dem betreffenden Wert irrtümlich einen Börsenpreis festgestellt hat, den sie nicht feststellen wollte.

§ 41 Aufhebung von Amts wegen

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen lassen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; im Fall erheblicher Preisschwankungen kann sie Preisfeststellungen korrigieren. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die entgegen dem Verbot des Art. 15 Verordnung 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch erteilt werden.

Teil 6 Aufgabengeschäfte

§ 42 Aufgabengeschäfte

- (1) Skontroführer, die nicht auf die Vermittlung beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung benannt werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschlussstag vor Börsenschluss vorzunehmen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, geschlossen werden.
- (4) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (5) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Skontroführer

vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Skontroführer dem Käufer zu ersetzen.

§ 43 Folgen verspäteter Aufgabenschließung

- (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Skontroführer auf Erfüllung in Anspruch nehmen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während des Börsenhandels des nächsten Börsentages vorzunehmen; auf Verlangen des Skontroführers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet.
- (3) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Skontroführer Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Teil 7 Lieferung

1. Abschnitt Lieferungsarten, Lieferbarkeit

§ 44 Lieferungsarten

- (1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in einer anderen für die börsliche Abwicklung geeigneten Verwahrungsart (z.B. Wertpapierrechnung) oder in börsenmäßig lieferbaren Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.
- (2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG erfolgen, sofern die Geschäftsführung keine abweichenden Bestimmungen im Sinne des § 60 Abs. 5 Börsenordnung getroffen hat. Wertpapiere, die nicht in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, können über die Clearstream Banking AG geliefert werden (Durchlieferung).
- (3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 45 Nicht lieferbare Wertpapiere, Ersatzurkunden

- (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die
 - a) gefälscht oder verfälscht sind,
 - b) unvollständig sind oder unvollständig ausgefertigt sind,
 - c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
 - d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der "Wertpapier-Mitteilungen" aufgeführt sind.
- (2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung berechtigt.
- (3) Mängel gemäß Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk "Ersatzurkunde" versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.
- (5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stückenummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 46 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit eines Wertpapiers im Sinne des § 45 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet die Clearstream Banking AG.

2. Abschnitt Zeitpunkt der Belieferung, Zwangsregulierung

§ 47 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte

- (1) Börsengeschäfte sind grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu beliefern, Aufgabengeschäfte grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Skontroführer benannt worden ist (Aufgabenschließung). Die Geschäftsführung kann für die in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannte Finanzinstrumente, die nicht übertragbare Wertpapiere sind, abweichende Regelungen erlassen.
- (2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwerts der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 48 Nicht rechtzeitige Erfüllung, Zwangsregulierung

- (1) Hat eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch e-mail oder sonst in geeigneter Weise eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Beginn des Börsenhandels zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Beginn des Börsenhandels am nächsten Börsentag, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Beginn des Börsenhandels am übernächsten Börsentag ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentag, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.
- (3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentag, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder dem darauffolgenden Börsentag vorzunehmen.
- (4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäfts rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

§ 49 Durchführung der Zwangsregulierung

- (1) Die Zwangsregulierung ist - soweit es sich um ein nur zum Einheitspreis notiertes Wertpapier handelt - zu dem am Zwangsregulierungstag notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen fortlaufend notierten Preis; § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem festgestellten Börsenpreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei das übliche Skontroführerentgelt, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen. Ein weiterer Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Geschäfts bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch eine noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden e-mail oder sonst in geeigneter Weise zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 48 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch e-mail

oder sonst in geeigneter Weise mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

- (5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der Einheitspreis des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises angeordnet hat. Andernfalls ist auf den nach Volumen gewichteten Durchschnittskurs des Börsentags, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen, abzustellen.

§ 50 Sonderfälle der Zwangsregulierung

In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse oder multilateralen Handelsplattform im In- oder Ausland vorgenommen wird.

3. Abschnitt Sonderfälle der Lieferung

§ 51 Stückzinsenberechnung

- (1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertags vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich aus den Anleihebedingungen oder wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 52 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheins

- (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der - auf den Abschlusstag bezogen - nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein (Ertragsschein) durch einen anderen Ertragsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten (gleiche ISIN) der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist. Dies gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch die Geschäftsführung auch für ausländische, auf Fremdwährung lautende Wertpapiere.
- (2) Bei der Lieferung darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird, wobei bei auf Fremdwährungen lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungskurs für die Berechnung des Werts ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis am Abschlusstag maßgebend ist. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.
- (3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.
- (4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis des Zahlbarkeits-tags der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis des nächstfolgenden Börsentags maßgebend.

§ 53 Neue Mäntel und Bogen

- (1) Werden neue Mäntel und/oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.
- (2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheins an die Stelle des in Abs. 1 genannten Termins.

§ 54 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 Aktiengesetz) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 Aktiengesetz), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf

Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet.

§ 55 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 Aktiengesetz) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 Aktiengesetz), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigefügt sind.
- (3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 Aktiengesetz) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG lieferbar. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung oder Stückenummer kann nicht verlangt werden.

§ 56 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

- (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.
- (3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.
- (4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 57 Nebenrechte und –pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 58 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 59 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigt zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 60 Börsentage, Erfüllungstage

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel an der Börse Berlin stattfindet und die Möglichkeit besteht, Wertpapiere im Börsenhandel zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung ausgesetzt oder unterbrochen war.
- (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

§ 61 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main bzw. der Sitz des jeweiligen zentralen Kontrahenten.

§ 62 Inkrafttreten

Die Bedingungen für die Geschäfte im Skontroführerhandel an der Börse Berlin treten mit Veröffentlichung der Börsenordnung vom 01. Dezember 2017 im Amtsblatt für Berlin in Kraft.